



3 Bereiten Sie sich auf den neuen Mindestlohn 2025 vor

Mit dem Mindestlohn steigt auch die Minijob-Grenze – so setzen Sie alles pünktlich zum Jahreswechsel um.

4 Das sagt Ihnen keiner: Falsche Bescheide nach einer BP

Prüfen Sie Ihre Steuerbescheide in diesen 3 Schritten.

TOP-THEMA

6 So rechnen Sie mit den neuen Sachbezugswerten

So einfach ermitteln Sie den geldwerten Vorteil für Mahlzeiten bei Ihren Mitarbeitern ab 1.1.2025.

12 Wie Sie den gestiegenen Steuerberaterkosten trotzen

Die Steuerberatergebühren steigen – so umgehen Sie die Kostenfalle.



EDITORIAL



Markus Kahr
ist Diplom-Finanzwirt
und Chefredakteur

Achtung vor Fake-Steuerbescheiden!

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Warnung des LKA aus Niedersachsen fand ich unglaublich: Aktuell versuchen Kriminelle, mit gefälschten Steuerbescheiden Bürger und Unternehmen zu betrügen. Sie verschicken Steuerbescheide, die einem Original zum Verwechseln ähnlich sehen. Allerdings gibt es das ausstellende Finanzamt ebenso wenig wie die Anschrift und die Rufnummer. Fälschungen können Sie auch daran erkennen, dass Ihre persönliche Steuernummer ebenso falsch ist wie Ihre persönlichen Daten. Die Fake-Steuerbescheide fordern zu einer Nachzahlung von 30 € bis 900 € auf. Das Einzige, was wirklich stimmt, ist die Kontonummer der Betrüger. Doch wer hier überweist, wird sein Geld nie wieder sehen. Sollten Sie unsicher sein, ob Ihnen ein echter Steuerbescheid ins Haus flattert, kontrollieren Sie die Grunddaten mit den Ihnen bereits vorliegenden Steuerbescheiden. Im Zweifel rufen Sie Ihr Finanzamt an. Da Sie zumindest in NRW in Warteschleifen von 20 und mehr Minuten hängen können, wenden Sie sich am besten über Ihren Elster-Online-Zugang an Ihr Finanzamt.

Mit besten Grüßen

Markus Kahr

AGENDA

MINDESTLOHN..... 3

- ☐ So rechnen Sie mit dem neuen Mindestlohn ab 1.1.2025
- ☐ Prüfen Sie, wann Sie die ermäßigte Besteuerung anwenden können

FALSCHER STEUER BESCHIED..... 4

- ☐ Falsche Steuerbescheide nach einer BP: Darum ist es so wichtig, dass Sie genau nachrechnen

TOP-THEMA 6

- ☐ So rechnen Sie mit den neuen Sachbezugswerten für Mahlzeiten bei Ihren Mitarbeitern

TAX-NEWS..... 9

- ☐ Keine Steuerermäßigung bei Teilzahlung Ihrer Rechnung
- ☐ Fiskus darf eine neue Laufzeit des Erbbaurechts kapitalisieren
- ☐ Beantragen Sie für Assistenz-Hunde die Steuerbefreiung

LESERFRAGEN 10

- ☐ Beachten Sie den Mindestbeitrag bei der Rentenversicherung, sonst droht Ärger
- ☐ Bei Pool-Fahrzeugen kann ein geldwerter Vorteil entstehen

E-RECHNUNG..... 11

- ☐ Die ersten Zweifelsfragen rund um die E-Rechnung klärt das BMF

DER BESONDERE TIPP 12

- ☐ Die Gebühren für Steuerberater steigen, wie Sie dennoch ab 2025 sparen können



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.steuerprofis.de

Wie Sie mit dem neuen Mindestlohn in Ihrem Unternehmen ab 1.1.2025 rechnen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt mit dem Jahreswechsel von 12,41 € auf dann 12,82 € je Stunde. Diese Anhebung des Mindestlohns hat Auswirkung auf die Mini- und Midijobs in Ihrem Unternehmen. Wie Sie ab dem 1.1.2025 rechnen, zeige ich Ihnen im Folgenden.

Ihre Minijobber dürfen jetzt bis zu 556 € im Monat verdienen

Vorbei sind die Zeiten, in denen Sie kurz vor dem Jahreswechsel noch die Anzahl der Arbeitsstunden an die neuen Verdienstgrenzen des kommenden Jahres anpassen mussten. Jetzt gibt es eine Automatik: Steigt der Mindestlohn, dann steigt auch die Verdienstgrenze für Ihre Minijobber. Ab dem 1.1.2025 steigt die Verdienstgrenze von 538 € auf dann 556 € im Monat.



ACHTUNG

Eine unvorhergesehene Überschreitung ist in höchstens 2 Monaten im Jahr zulässig und maximal bis zur doppelten Höhe des monatlichen Grenzwertes. Da der Grenzwert bei 556 € liegt, beträgt der doppelte Betrag 1.112 €, den Sie 2025 zweimal im Jahr zahlen dürfen.

Hier dürfen Sie Ihren Mitarbeitern für 2 Monate mehr zahlen

Die Grenze von 556 € ist nicht so starr, wie viele Unternehmer denken. Gerade in den Zeiten des Fachkräftemangels werden Sie Schwierigkeiten haben, eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zu finden, die Ihnen z.B. im Weihnachtsgeschäft helfen.

Zwar kommt Weihnachten nicht wirklich überraschend, dennoch fehlen Mitarbeiter an allen Ecken und Enden.

Insgesamt dürfen Sie im Rahmen des Minijobs folgenden Jahresbetrag zahlen:



JAHRESARBEITSLOHN BEI EINEM MINIJOBBER

Vorgang	Betrag
Grundlohn 556 € x 12 Monate	6.672 €
Unvorhersehbares Ereignis, max. 1.112 € x 2	2.224 €
Max. Gehalt für Minijobber	8.896 €

Bei Ihren Midijobbern bleibt bei der Obergrenze alles beim Alten

Zahlen Sie Ihren Minijobbern mehr als 556 € im Monat, müssen Sie auch Sozialversicherungsabgaben entrichten. Damit Sie beim Überschreiten der 556-€-Grenze nicht sofort die vollen Beiträge zahlen müssen, gibt es die Midijob-Regelung. Bei einem monatlichen Verdienst von bis zu 2.000 € zahlen Sie einen geringen Betrag an die Sozialversicherung. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich lediglich die Untergrenze von 538,01 € auf 556,01 €.

Wie viel Pech kann man haben: Warum die Steuervergünstigung auch ohne Ihren Antrag weg ist

Erzielen Sie außerordentliche Einkünfte (z. B. Veräußerungsgewinne oder Abfindungen) von bis zu 5 Mio. €, können Sie einmal im Leben eine ermäßigte Besteuerung beantragen (§ 34 Abs. 3 EStG). Wie ist aber die Sachlage, wenn der Fiskus diese ermäßigte Besteuerung vor Jahren anwendete, ohne dass Sie dies beantragten? Pech gehabt, lautet die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg vom 12.6.2024, Az. 1 K 141/22, veröffentlicht am 14.10.2024.

Ohne Antrag wurde der Veräußerungsgewinn 2014 begünstigt besteuert

Im Urteilsfall hatte ein Steuerzahler im Jahr 2014 seinen KG-Anteil veräußert. Nach einer Betriebsprüfung wurde für den Veräußerungsgewinn die ermäßigte Besteuerung berücksichtigt, ohne dass der Unternehmen dies beantragt hatte. Im Jahr 2019 veräußerte er eine weitere Beteiligung und erzielte einen wesent-

lich höheren Gewinn als im Jahr 2014. Daher beantragte der Unternehmer jetzt die ermäßigte Besteuerung.

So entschieden die Richter

Obwohl der Unternehmer die Steuervergünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG für das Jahr 2014 nicht beantragt hat, kann sie im Jahr 2019 nicht noch einmal gewährt werden. Eine Änderung des alten Steuerbescheids ist nicht mehr möglich.

Was Ihnen niemand sagt: Viele Steuerbescheide sind nach einer Betriebsprüfung falsch – prüfen Sie deshalb alles Punkt für Punkt

„Ich liebe es, mit Profis zu arbeiten“, diesen Spruch bringe ich gerne, wenn etwas in der Zusammenarbeit mit anderen super gelingt. Betriebsprüfer gehören sicher zu den top ausgebildeten Steuer-Profis. Aber dennoch schleichen sich gerade bei der Auswertung von Betriebsprüfungsberichten Fehler ein, die Sie ganz einfach aufdecken und richtigstellen können.



In diesen 3 Prüfschritten checken Sie die Arbeit der Prüfer

Wenn Sie bisher geglaubt haben, dass mit der Schlussbesprechung Ihr Steuerfall abgeschlossen ist, muss ich Sie leider enttäuschen. Während Sie auf den Bericht und die Steuerbescheide warten, muss der Prüfer seine Feststellungen aufs Papier bringen.

1. Schritt: Bestehen Sie immer auf einer Zusendung des Prüfungsberichts

Während der Schlussbesprechung – meist kurz vor der Verabschiedung – werden Sie gefragt, ob Sie den Prüfungsbericht nach Fertigstellung und vor Auswertung durch das Finanzamt zur Stellungnahme erhalten wollen. Machen Sie von dieser Möglichkeit **immer** Gebrauch.

Gehen Sie den Bericht Punkt für Punkt durch

Gehen Sie den Prüfungsbericht Punkt für Punkt durch und vergleichen Sie die Einzelheiten mit Ihren Notizen: Hat der Prüfer tatsächlich die Beträge in sein Auswertungsprogramm übernommen, auf die Sie sich geeinigt haben?



ACHTUNG

Belassen Sie es bei Ihrer Prüfung nicht nur bei der Kontrolle des Fließtextes des Prüfungsberichts. Viel entscheidender ist der Ansatz im Prüfungsprogramm des Betriebsprüfers: Hat der Prüfer das jeweilige Jahr zutreffend erfasst oder wurde die Gewinnerhöhung anstatt im Jahr 2022 im Jahr 2019 eingegeben? Wurde der Betrag mit dem Brutto- oder Nettowert angesetzt?

Betrifft der Ihnen vorliegende Betriebsprüfungsbericht auch das richtige Unternehmen? Immer wieder schleichen sich gerade in einem weit verzweigten Firmennetz Fehler ein. Da fehlt auf einmal der Zusatz „GmbH“ oder die geprüften Zeiträume sind unzutreffend genannt.

2. Schritt: So schaffen Sie Fehler im Betriebsprüfungsbericht aus der Welt

Haben Sie Ihre Prüfung des Betriebsprüfungsberichts beendet und sind auf Fehler gestoßen, setzen Sie sich mit dem Prüfer in Verbindung. In aller Regel räumt Ihnen die Finanzverwaltung eine Frist von 4 Wochen für die Prüfung des Betriebsprüfungsberichts ein. Melden Sie sich nicht bei Ihrem Prüfer, werden die Steuerbescheide erstellt. Je nach Bundesland dauert es rund 5 bis 10 Arbeitstage, bis Ihr Steuerbescheid nach Freigabe des Finanzamts an Sie versandt wird.



ACHTUNG

Stellen Sie in Ihrem Betriebsprüfungsbericht einen Fehler fest, legen Sie **keinen** Einspruch ein. Denn der Bericht ist kein Verwaltungsakt. Nehmen Sie daher per Telefon oder über [elsteronline.de](https://www.elsteronline.de) Kontakt mit dem Prüfer auf und sagen Sie ihm, was aus Ihrer Sicht geändert werden muss.

Warum es für Sie wichtig ist, wer den Betriebsprüfungsbericht auswertet

Erkundigen Sie sich danach, welcher Finanzbeamte Ihren Betriebsprüfungsbericht auswertet. In NRW gibt es 2 wesentliche Unterschiede:

- Die Amtsbetriebsprüfung und
- die Groß- und Konzernbetriebsprüfung

Gehört Ihr Betrieb zu den kleineren Unternehmen (z. B. Umsatz bis 12 Mio. €), brauchen Sie die Daten an dieser Stelle nicht mehr zu prüfen. Ihr Prüfer ist Angehöriger Ihres Finanzamts. Die **Amtsbetriebsprüfung** wertet ihren eigenen Bericht selbst aus und gibt die Steuerbescheide „frei“. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Prüfer Ihre geänderten Steuerdaten an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung online sendet. Anders sieht es aus, wenn Ihr Unternehmen zu den größeren Unternehmen gehört.

Die **Groß- und Konzernbetriebsprüfung** ist ein eigenständiges Finanzamt. Deren Prüfer verfassen zwar die Berichte, können die Steuerbescheide aber nicht eigenständig erstellen. Daher werden

Ihre Betriebsprüfungsberichte an Ihr Betriebsstättenfinanzamt – bitte nicht lachen: auf Papier! – übersandt. Dort wertet Ihr Sachbearbeiter, der mit der Prüfung überhaupt nichts zu tun hatte, Ihren Bericht aus. Hier können sich bei der Eingabe Ihrer Daten Fehler einschleichen.

3. Schritt: Jetzt geht es an Ihren Steuerbescheid

Mit dem Steuerbescheid erteilt Ihnen der Fiskus seine Jahresabrechnung. Prüfen Sie hier wieder Schritt für Schritt, ob alles richtig ist. Nehmen Sie Ihren bisherigen Steuerbescheid zur Hand und vergleichen Sie ihn mit dem geänderten Bescheid. Punkte, die nicht Gegenstand der BP waren, dürfen sich nicht geändert haben. Stellen Sie Abweichungen fest, die mit Ihnen im Vorfeld nicht besprochen wurden, legen Sie sicherheitshalber Einspruch ein. Denn nur so wahren Sie sich Ihre Rechte.


CHECKLISTE: PRÜFUNGS AUSWERTUNG


Prüfpunkt	o. k.?
Rund um Betriebsprüfungsbericht	
• Bestehen Sie immer auf der Zusendung des Berichts vor dessen Auswertung. Sie haben in aller Regel 4 Wochen Zeit, den Bericht zu prüfen.	☐
• Sofern Sie ein Liquiditätsproblem haben, bitten Sie den Prüfer, Ihren Bericht später zur Stellungnahme und mit einer längeren Frist zu übersenden. Dadurch erhalten Sie für Ihre Nachzahlung mehr Zeit, ohne einen Stundungsantrag stellen zu müssen. Stundungszinsen sparen Sie dann obendrein auch noch.	☐
• Ist Ihr Unternehmen zutreffend genannt? Stimmen Rechtsform und Anschrift?	☐
• Ist der Prüfungszeitraum richtig angegeben?	☐
• Stimmen die Werte aus den Textpassagen des Berichts mit den tatsächlichen Werten des Änderungsnachweises überein? Sofern die bisherigen und die neuen Werte im Änderungsnachweis nicht getrennt aufgeführt sind, fordern Sie diese beim Prüfer an. Ihn kostet das nur einen Klick und spart Ihnen viel Rechnerei.	☐
Rund um Ihren Steuerbescheid	
• Wurden die Steuerjahre laut Betriebsprüfungsbericht geändert?	☐
• Stimmen die Änderungswerte laut Betriebsprüfungsbericht mit denen Ihres Steuerbescheids überein? Sofern es hier zu Abweichungen kommt, legen Sie umgehend gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch ein.	☐
• Achten Sie darauf, dass Sie hierfür ab Bekanntgabe nur 4 Wochen Zeit haben.	☐
• Ab dem 1.1.2025 beträgt die Zugangsvermutung 4 Tage nach der Aufgabe zur Post (Bescheiddatum) und nicht mehr 3 Tage. Sie haben also einen Tag mehr Zeit für Ihren Einspruch.	☐
• Nutzen Sie für Ihren Einspruch elsteronline.de. Dann haben Sie sofort einen Nachweis, dass Ihr Einspruch das Finanzamt fristgerecht erreicht hat. Und das zum Nulltarif!	☐

TOP-THEMA

Das Essen für Ihre Mitarbeiter wird ab 1.1.2025 teurer: Mit diesen Werten bewerten Sie die Verpflegung

Stellen Sie Ihren Mitarbeitern verbilligte oder kostenlose Mahlzeiten zur Verfügung, hält auch der Fiskus seine Hand auf. Damit Sie nicht den Wert für jede einzelne Mahlzeit ermitteln müssen, setzen Sie den Wert der Mahlzeiten mit Pauschbeträgen an. Diese ändern sich jährlich. Mit welchen Werten Sie im Jahr 2025 rechnen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, hohe Sozialversicherungsbeträge nachträglich zahlen zu müssen, zeige ich Ihnen in diesem Beitrag.

Mit diesen Sachbezugswerten für Verpflegung rechnen Sie im Jahr 2025

Ob Kantine oder Essensgutschein, beteiligt sich Ihr Unternehmen an den Verpflegungskosten seiner Mitarbeiter, droht Sozialversicherungspflicht. Mit diesen Werten rechnen Sie ab 1.1.2025:

 SACHBEZUGSWERTE VERPFLEGUNG AB 1.1.2025	
Mahlzeit	Betrag
Frühstück	2,30 €
Mittag- und Abendesse jeweils	4,40 €
Tageswert	11,10 €

In diesen Fällen setzen Sie die Sachbezugswerte an

Mahlzeiten, die Sie Ihren Mitarbeitern arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, bewerten Sie mit dem amtlichen Sachbezugswert.

BEISPIEL 1: Sie bieten Ihren Mitarbeitern in Ihrer Kantine ein verbilligtes Mittagessen an. Für jedes Mittagessen zahlen Ihre Mitarbeiter zwischen 4 € und 6 €. Für jeden Mitarbeiter, der Ihr Angebot nutzt, setzen Sie ab 1.1.2025 den amtlichen Sachbezugswert von 4,40 € für das Mittagessen an.

Die Sachbezugswerte setzen Sie auch dann für Mahlzeiten an, die Ihre Mitarbeiter während

- einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder
- im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung von einem Dritten erhalten und wenn
- der Preis der Mahlzeit jeweils 60 € nicht übersteigt.

Hierbei handelt es sich um eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Ihr Mitarbeiter wird in Ihrem Auftrag außerhalb seiner Wohnung bzw. seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig. Die Dauer der beruflich ver-

anlassten Auswärtstätigkeit spielt dabei keine Rolle. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt z. B. dann vor, wenn Ihr Mitarbeiter an einer Fortbildung teilnimmt oder einen Kunden aufsucht. Gedanken um den Sachbezug müssen Sie aber nur dann machen, wenn Ihr Mitarbeiter von Ihnen oder in Ihrem Auftrag verpflegt wird.

BEISPIEL 2: Ihr Mitarbeiter sucht in Ihrem Auftrag einen Kunden in Düsseldorf auf. Er verlässt seine erste Tätigkeitsstätte um 10:00 Uhr und kehrt nach Abschluss der Arbeiten um 14:00 Uhr zu seiner ersten Tätigkeitsstätte zurück. In der Zwischenzeit hat er um 13:00 Uhr einen Imbiss aufgesucht und dort ein Mittagessen eingenommen. Das Mittagessen hat er selbst bezahlt. Einen Zuschuss hat er von Ihnen nicht erhalten.

In diesem Fall haben Sie mit der Sachbezugsverordnung nichts zu tun. Sie besteuern auch keinen geldwerten Vorteil bei Ihrem Mitarbeiter. Er hat sein Mittagessen selbst bezahlt und Sie haben darauf keinen Einfluss genommen.

So gehen Sie vor, wenn Ihr Mitarbeiter einen doppelten Haushalt führt

Weichen der Familienwohn- und der Beschäftigungsort Ihres Mitarbeiters voneinander ab, führt er in aller Regel einen doppelten Haushalt. Gerade bei Arbeitgeberwechseln bleibt die Familie am bisherigen Wohnort und Ihr neuer Mitarbeiter zieht an seinen neuen Beschäftigungsort. Hier erkundet er dann das Wohnumfeld und organisiert eine Wohnung für den Familiennachzug.

Stellen Sie Ihrem Mitarbeiter im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung Verpflegung verbilligt oder kostenlos zur Verfügung, setzen Sie die oben genannten Sachbezugswerte für jede Mahlzeit und jeden Tag an.



ACHTUNG

In seiner Einkommensteuererklärung darf Ihr Mitarbeiter seinen Verpflegungsmehraufwand nicht als Werbungskosten ansetzen, da er von Ihnen bereits in „natura“ vergütet wurde. Sie setzen daher bei üblichen Mahlzeiten (bis zu 60 € je Mahlzeit) **keine** Sachbezugswerte an.

Auf den ersten Blick erscheint diese Regel unsinnig, erspart Ihnen aber viel Arbeit und Rechnerei.

BEISPIEL 3: Ihr Mitarbeiter verlässt um 09:00 Uhr seinen Arbeitsplatz und kehrt nach dem Seminar um 16:45 Uhr wieder zurück. Die Veranstaltung wurde in einem Vortragsraum eines Hotels in der Nähe Ihres Unternehmens durchgeführt. Ihr Mitarbeiter hat während der Veranstaltung ein kostenloses Mittagessen erhalten.

In diesem Fall ermitteln Sie zunächst die Abwesenheit Ihres Mitarbeiters von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte. Ihr Mitarbeiter ist insgesamt 7:45 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Um im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen zu können, müsste er mindestens 8:00 Stunden abwesend sein. Er unterschreitet die entscheidende Grenze um 15 Minuten. Somit kann er keinen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ansetzen.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie das kostenlose Mittagessen für Ihren Mitarbeiter mit dem Sachbezugswert in Höhe von 4,40 € als geldwerten Vorteil erfassen und besteuern.

BEISPIEL 4: Ihr Mitarbeiter nimmt ab Montag, den 13.1.2025 an einem 3-tägigen Seminar teil. Sie erhalten eine Gesamtrechnung des Veranstalters über 1.200 €. Hierin sind alle Kosten des Seminars, einschließlich Hotel und aller Mahlzeiten enthalten. Ihr Mitarbeiter hat an den im Folgenden genannten Mahlzeiten teilgenommen; so würden Sie den Sachbezug ermitteln, wenn es nicht die Ausnahmeregelung bezüglich des Werbungskostenabzugs geben würde:



SEMINAR: SO ERMITTELN SIE DIE SACHBEZUGSWERTE

Tag	Mahlzeit	Möglicher Sachbezug
Anreisetag	Mittag, Abendessen, (4,40 € + 4,40 €)	8,80 €
Zwischentag	Alle Mahlzeiten	11,10 €
Abreisetag	Frühstück, Mittagessen, (2,30 € + 4,40 €)	6,70 €
Summe		26,60 €

Da Ihr Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einen Betrag von 56 € (An- und Anreisetag je 14 € und für den Zwischentag 28 €) als Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen könnte, setzen Sie bei ihm **keinen** Sachbezug an. Diese Möglichkeit reicht aus, dass Sie den geldwerten Vor-

teil **nicht** besteuern. Dabei ist vollkommen gleichgültig, ob er die Pauschbeträge im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ansetzt oder überhaupt seine Einkommensteuererklärung an sein Finanzamt übermittelt.



MEIN TIPP

Sie benötigen keine Nachweise, was Ihr Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung bei sich ansetzt.

Aus diesem Grund ist die 60-€-Grenze für die Anwendung der Sachbezüge so wichtig

Mahlzeiten, die den Betrag von 60 € einschließlich Umsatzsteuer bei einer Auswärtstätigkeit übersteigen, dürfen Sie nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert bewerten. Bei einem Betrag von mehr als 60 € je Mahlzeit unterstellt die Finanzverwaltung, dass es sich um ein sogenanntes Belohnungssessen handelt. In diesem Fall erfassen Sie den Wert der Mahlzeit mit den tatsächlichen Kosten.

BEISPIEL 5: Ihr Mitarbeiter nimmt an einem eintägigen Seminar teil. Wegen der langen Anreise (Abwesenheit von mehr als 12 Stunden) spendieren Sie ihm in einem Steakhaus ein Abendessen im Wert von 70 €. Sie erfassen den Wert des Abendessens in Höhe von 70 € als Arbeitslohn. Den Sachbezugswert von 4,40 € können Sie nicht anwenden, da der Wert des Abendessens die Grenze von 60 € übersteigt.

So meistern Sie die Umsatzsteuerhürde bei den Sachbezügen ab 1.1.2025

Immer, wenn Sie einen geldwerten Vorteil besteuern, müssen Sie auch an die Umsatzsteuer denken. Für die Mahlzeitengestellung rechnen Sie mit den folgenden Beträgen:



SO ERMITTELN SIE AB DEM 1.1.2025 DIE UMSATZSTEUER

	Frühstück	Mittag- und Abendessen
Bruttowert	2,30 €	4,40 €
Umrechnungsfaktor	1,19	1,19
Umrechnung auf netto	2,30 € / 1,19	4,40 € / 1,19
Nettowert	1,93 €	3,70 €
Umsatzsteuer	0,37 € (1,93 € x 19 %)	0,70 € (3,70 € x 19 %)

BEISPIEL 6: Sie bieten Ihren Mitarbeitern in Ihrer Kantine ein verbilligtes Mittagessen an. Ihr Mitarbeiter Müller nutzt Ihr Angebot im Januar an 18 Tagen. Sie rechnen wie folgt:

	Lohnsteuer	Umsatzsteuer	
		Netto	Steuer
Verbilligtes Mittagessen	4,40 €	3,70 €	0,70 €
Anzahl der Tage	18	18	18
Summe (gerundet)	79,20 €	66,60 €	12,60 €

In diesem Fall zahlen Sie für das verbilligte Mittagessen, das Ihr Mitarbeiter in Anspruch nimmt, 12,60 € Umsatzsteuer an das Finanzamt. Den Nettobetrag von 66,60 € erfassen Sie in Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung für 01/2025.

Warum Sie zwischen Unterkunft und Wohnung unterscheiden müssen

Die Sachbezugswerte wurden nicht nur für die kostenlose oder verbilligte Verpflegung zum 1.1.2025 angepasst, sondern auch für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von **Unterkünften**. Sofern Sie Ihren Mitarbeitern eine **Wohnung** verbilligt oder kostenlos überlassen, dürfen Sie die Sachbezugsverordnung nicht mehr anwenden. Überlassen Sie Ihren Mitarbeitern eine **Unterkunft** kostenlos oder verbilligte, rechnen Sie mit den nachfolgend aufgeführten Sachbezugswerten:

 SACHBEZUGSWERTE FÜR WOHNÄRÄUME AB 1.1.2025	
Mahlzeit	Betrag
Tageswert	9,40 €
Monatswert	282,00 €

So unterscheiden Sie zwischen einer Wohnung und einer Unterkunft

Verfügt die geschlossene Einheit über kein eigenes Bad/Toilette, Küche, weil diese von anderen Personen mitbenutzt werden, so handelt es sich um eine **Unterkunft**. Für die Unterkunft wenden Sie die Sachbezugsverordnung an.

Eine **Wohnung** ist eine geschlossene Einheit, in der Ihr Mitarbeiter seinen Haushalt führen kann. Gibt es in der Wohnung neben einer Kochgelegenheit auch noch ein eigenes Bad bzw. Toilette, so handelt es sich bei der Einheit um eine Wohnung. Die Sachbezugsverordnung können Sie hier nicht anwenden. In diesen Fällen bewerten Sie den Nutzungsvorteil der Wohnung mit

der ortsüblichen Miete. Hiervon nehmen Sie dann noch einen Bewertungsabschlag in Höhe von 1/3 vor.



MEIN TIPP

Die Unterscheidung, ob es sich um eine Wohnung oder um eine Unterkunft handelt, nehmen Sie in der Praxis ganz einfach wie folgt vor: Immer dann, wenn Ihr Mitarbeiter etwas mitbenutzen muss, wie z. B. die Gemeinschaftsküche oder das Gemeinschaftsbad, handelt es sich um eine Unterkunft.

BEISPIEL 7: Sie stellen Ihrem Mitarbeiter ein möbliertes Zimmer zur Verfügung, das Sie für 250 € angemietet haben. Die monatlichen Heiz- (60 €) und Stromkosten (5 €) übernehmen Sie ebenfalls. Sie zahlen für das möblierte Zimmer also 315 € im Monat. Sie setzen für diese kostenlose Unterkunft einen monatlichen Sachbezugswert in Höhe von 282 € an.

BEISPIEL 8: Sie stellen Ihrem Mitarbeiter eine „echte“ Wohnung kostenlos zur Verfügung. Die Wohnung mieten Sie in der Nähe Ihres Unternehmens für 600 € an. Hinzu kommen noch die Kosten für die Heizung in Höhe von 100 € und für den Strom in Höhe von 50 €. Insgesamt kostet Sie die Wohnung für Ihren Mitarbeiter 750 € im Monat. In diesem Fall dürfen Sie die Sachbezugsverordnung für die verbilligte oder kostenlose Überlassung von Unterkünften nicht anwenden, da es sich um eine „echte“ Wohnung handelt. Den geldwerten Vorteil ermitteln Sie so:

 GELDWERTER VORTEIL FÜR WOHNUNGSÜBERLASSUNG	
Position	Betrag
Kaltmiete	600 €
Heizung	100 €
Strom	50 €
Summe	750 €
Bewertungsabschlag (750 € x 1/3)	-250 €
Geldwerter Vorteil Wohnungsüberlassung	500 €

In diesem Fall besteuern Sie den geldwerten Vorteil der kostenlosen Wohnungsüberlassung mit 500 € im Monat.

Der örtliche Mietspiegel ist für Sie bedeutungslos

Den geldwerten Vorteil für die verbilligte Wohnungsüberlassung ermitteln Sie auf der Grundlage der tatsächlichen Miete nach Abzug des Bewertungsabschlags. Daher ist die ortsübliche Vergleichsmiete für Sie vollkommen irrelevant.

Verlängerte Erbbaufzeit kostet Sie Grunderwerbsteuer

Wird ein Erbbaurecht vor Ablauf der Laufzeit gegen Vereinbarung eines Erbbauzinses verlängert, ermittelt der Fiskus die Grunderwerbsteuer. Maßgebend ist jetzt der kapitalisierte Erbbauzins für den Verlängerungszeitraum. Eine Abzinsung des Kapitalwerts auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über die Verlängerung des Erbbaurechts ist nicht vorzunehmen (vgl. BFH-Urteil vom 10.7.2024, Az. II R 3/22, veröffentlicht am 10.10.2024).

Im Urteilsfall ging es um ein Hotel, das auf einem Erbbaugrundstück steht; hierfür musste der Betreiber einen jährlichen Erbbauzins von 302.928,36 DM zahlen. Der Erbbauvertrag wurde im Jahr 1989 bis zum 31.12.2070 geschlossen. Im August 2018 wurde der Erbbaurechtsvertrag geändert und um 44 weitere Jahre, bis zum 31.12.2014, verlängert. Der neue Erbbauzins betrug nun jährlich 3.369.563,09 €. Hinzu kam noch eine einmalige Zahlung von 10,4 Mio. €.

Der Fiskus ermittelte die neue Grunderwerbsteuer auf der Basis des neuen Vertrags von 44 Jahren. Eine Abzinsung auf die ursprüngliche Laufzeit wurde nicht vorgenommen. Alles richtig gemacht, so lautet die knappe Urteilszusammenfassung des BFH. Sie haben jetzt die Chance, die angesetzten Vervielfältiger der neuen Laufzeit zu prüfen.

Keine Hundesteuer für Assistenzhunde in Hamburg

Ein Assistenzhund ist ein Hund, der nach einer speziellen Ausbildung in der Lage ist, Menschen mit Behinderungen zu helfen. Dazu zählen Blindabführ- und Mobilitätsassistenzhunde, Signalassistenz- und Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie sogenannte PSB-Assistenzhunde (vgl. Mitteilung der Finanzbehörde Hamburg vom 16.10.2024).

Bisher sieht das Hamburger Hundesteuergesetz Steuerbefreiungen nur für Führ-, Begleit- und Wachhunde von Schwerbehinderten sowie für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen vor, wenn das Halten dieser Hunde notwendig ist. Durch die Assistenzhundeverordnung haben

Menschen mit Behinderung nunmehr auch die Möglichkeit, sich eine sogenannte Assistenzhund-Mensch-Gemeinschaft zertifizieren zu lassen.

Die Steuerbefreiung für derartig zertifizierte Assistenzhunde können Sie ab sofort beantragen.

Nur nach vollständiger Zahlung erhalten Ihre Kunden die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

Der BFH hat entschieden, dass Sie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen, wie z. B. den Einbau eines modernen Heizkessels, erst dann erhalten können, wenn die Montage vorgenommen und der Rechnungsbetrag vollständig auf das Konto des Installationsunternehmens bezahlt wurde (vgl. BFH-Urteil vom 10.7.2024, Az. II R 3/22, veröffentlicht am 10.10.2024).

Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar eine Heizung in dem von ihnen bewohnten Einfamilienhaus im Jahr 2021 durch den Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels für insgesamt 8.000 € (Lieferung und Montage) modernisiert. Seit März 2021 zahlte das Ehepaar gleichbleibende monatliche Raten in Höhe von 200 € an den Heizungsbauer. In ihrer Einkommensteuererklärung 2021 beantragte das Ehepaar die volle Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen. Sowohl das Finanzamt als auch der BFH lehnten dies ab.

Die Richter des BFH haben entschieden, dass Sie die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen gemäß § 35c EStG nur dann in Anspruch nehmen können, wenn Sie den in der Rechnung über die förderungsfähige Maßnahme ausgewiesenen Betrag vollständig auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt haben.



MEINE EMPFEHLUNG

Der Urteilsfall ist sicherlich ungewöhnlich. Achten Sie aber trotzdem darauf, dass Ihre Kunden Ihre Forderung immer vollständig zahlen. Für Darlehen sind die Banken und nicht Sie zuständig.



Müssen wir für unsere Raumpflegerin Mindestbeiträge an die Sozialversicherung zahlen?

FRAGE Wir haben enorme Schwierigkeiten, geeignete Raumpflegerinnen zu finden. Jetzt hat sich die 16-jährige Tochter einer Mitarbeiterin angeboten, die Gemeinschaftsräume und das Treppenhaus unseres Bürogebäudes zu reinigen. Die bisherigen Reinigungskräfte haben rund 2 Stunden für die gesamte

Fläche benötigt. Ich möchte der Schülerin anbieten, die Räume einmal in der Woche zu reinigen. Hierfür wollen wir Ihr pauschal 100 €/Monat zahlen. Kollegen haben mir berichtet, dass dies richtig teuer wird, weil die Beiträge nicht auf der Grundlage unserer Gehaltszahlung berechnet werden.

ANTWORT In der Tat ist das von Ihnen beschriebene Problem kein Einzelfall und hat so manch ein Unternehmen kalt erwischt. Grundsätzlich berechnen Sie die Abgaben für Ihre Mitarbeiter auf der Grundlage der von Ihnen zu zahlenden Gehälter bzw. Löhne. Bei der Rentenversicherung gibt es allerdings eine Ausnahme:

Beschäftigen Sie Ihre Mitarbeiter im Rahmen einer geringfügigen Tätigkeit, beachten Sie die Mindestbemessungs-

grundlage bei der Rentenversicherung. Diese liegt in den Jahren 2024 und 2025 bei 175 € im Monat. Zahlen Sie Ihrer Aushilfe 100 €, berechnen Sie den Rentenversicherungsanteil nicht auf der Grundlage von 100 €, sondern auf der Grundlage von 175 €.

Obwohl die Jugendliche 100 € erhält, zahlen Sie Ihren Beitrag auf der Grundlage von 175 €. Da der Beitragssatz ab dem 1.1.2025 18,6 % betragen wird, zahlen Sie immer den Mindestbeitrag von 32,55 €.

Müssen wir für Pool-Fahrzeuge ein Fahrtenbuch führen, um die Versteuerung zu vermeiden?

FRAGE Wie müssen wir die Nutzung von Pool-Fahrzeugen behandeln? Unsere Mitarbeiter fahren zu den Beraterterminen mit dem Pool-

Fahrzeug, das in der Firma steht. Müssen wir ein Fahrtenbuch führen oder reicht eine vertragliche Vereinbarung, dass diese Fahrzeuge privat nicht genutzt werden dürfen?

ANTWORT Nein, hier besteuern Sie keinen geldwerten Vorteil, weil Ihre Mitarbeiter die Pool-Fahrzeuge nicht für private Fahrten nutzen dürfen. Ihren Mitarbeitern stellen Sie Fahrzeuge zur Verfügung, die sie nur betrieblich nutzen dürfen. Daher besteuern Sie auch keinen geldwerten Vorteil.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen die klare Regelung getroffen haben, dass Pool-Fahrzeuge nur betrieblich und nicht privat genutzt werden dürfen, reicht dies für steuerliche Zwecke vollkommen aus. Ein Fahrtenbuch müssten Sie bzw. Ihre Mitarbeiter eigentlich nicht führen.

Ich empfehle Ihnen allerdings, für jedes Pool-Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen zu lassen. Dabei können Sie auf die Er-

fassung der Fahrtstrecke und der aufgesuchten Personen verzichten. Ihr Fahrtenbuch dient lediglich zur Kontrollfunktion, wann das Fahrzeug von welchem Mitarbeiter genutzt wurde. Ohne ein solches Fahrtenbuch „light“ können Sie gar nicht feststellen, welcher Mitarbeiter z. B. ein Knöllchen erhalten hat, wenn er falsch geparkt hat.

Für die Praxis empfehle ich Ihnen, dass Ihre Mitarbeiter die mit dem jeweiligen Pool-Fahrzeug durchgeführten Fahrten einzeln dokumentieren. Wechseln sie die Fahrzeuge und Fahrten innerhalb eines Tages, lassen Sie auch die Uhrzeiten in dem Fahrtenbuch eintragen. Ansonsten können Sie keine Rückschlüsse auf den jeweiligen Fahrer ziehen. Geben Sie etwaige „Knöllchen“ an die jeweiligen Fahrer weiter, denn sonst entsteht ein geldwerter Vorteil.

Beachten Sie diese 3 Regelungen im Zusammenhang mit der neuen E-Rechnung, damit Sie alles richtig machen

Ab dem 1.1.2025 dürfen Sie grundsätzlich eine E-Rechnung erstellen, wenn Sie Ihre Leistungen mit anderen Unternehmen abrechnen wollen. Das BMF hat mit Schreiben vom 15.10.2024, Az. III C 2 – S 7287– a/23/10001 :007, DOK 2024/0883282, zu allgemeinen Fragen Stellung genommen, die ich für Sie aufbereitet habe.

Sie müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können

Ab dem Jahreswechsel müssen Sie E-Rechnungen, die Ihnen andere Unternehmen zusenden, empfangen können. Je nach Datenformat nutzt Ihr Geschäftspartner eine XML-Datei, die für Sie nicht lesbar ist. Alternativ hierzu kann er eine hybride Rechnungsdatei nutzen (sog. ZUGFeRD-Format). Diese besteht aus einer lesbaren PDF-Datei und einer nicht lesbaren XML-Datei. Damit Sie Ihre E-Rechnung auch weiterverarbeiten können, müssen Sie sich jetzt um die technischen Voraussetzungen kümmern.



MEINE EMPFEHLUNG

Ab dem 1.1.2025 besteht für Sie die Notwendigkeit, eine E-Rechnung **empfangen** zu können. Hierfür reicht es aus, wenn Sie ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Sie ein gesonder-tes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen einrichten, dennoch rate ich dazu.

Ihre Zustimmung ist nicht mehr notwendig

Auch wenn Sie kein Freund der E-Rechnung sein sollten, müssen Sie jetzt mit der Zeit gehen. Sie sind verpflichtet, ab 1.1.2025

die E-Rechnung Ihrer Geschäftspartner zu akzeptieren. Ihre Zustimmung ist hierfür nicht erforderlich.

Sie können Ihr bisheriges Rechnungsverfahren noch bis zum 31.12.2026 nutzen

Bis zum Ende des Jahres 2026 dürfen Sie nach wie vor Ihr bisheriges Verfahren nutzen, z. B. den Versand Ihrer Rechnung als PDF-Datei. Rein rechtlich handelt es sich hierbei um eine sonstige und nicht um eine elektronische Rechnung.



ACHTUNG

Verweigert der Empfänger die Annahme Ihrer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch Sie.

Elektronische Rechnungsstellung in Supermärkten ist noch nicht möglich

Ungelöst ist noch das Problem, wie Sie z. B. von Aldi, Lidl & Co. eine elektronische Rechnung erhalten, wenn Sie Waren im Wert von mehr als 250 € erwerben. Hier haben die Unternehmen aber noch bis zum 31.12.2026 Zeit, ihre Systeme umzurüsten.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Checklisten und Excel-Tools

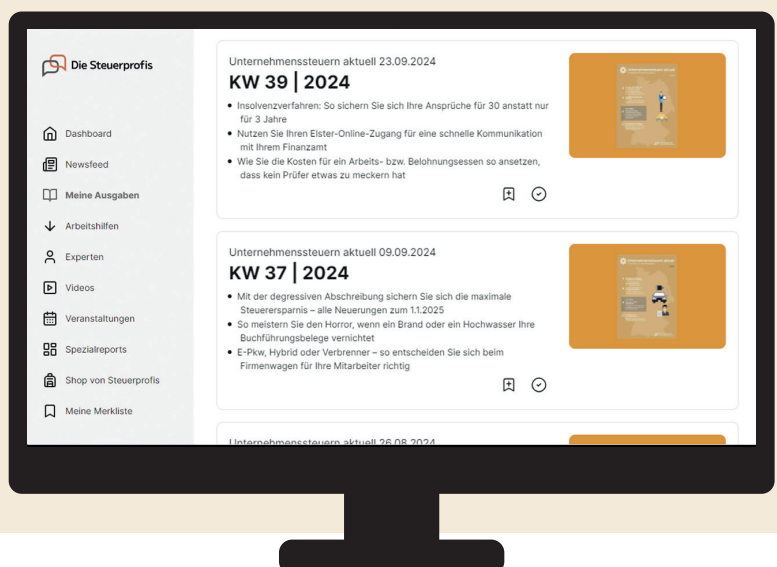


Ausgaben-Archiv inkl. Index



Spezialreports und Webinare

www.steuerprofis.de





„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@steuerprofis.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Markus Kahr

DER BESONDERE TIPP

Achtung, die Gebühren für Ihren Steuerberater sollen kräftig steigen – so steuern Sie gegen

Sofern Sie einen Steuerberater mit Arbeiten rund um Ihr Unternehmen betraut haben, werden seine Leistungen im Jahr 2025 zwischen 6 und 9 % teurer, denn auch seine Kosten sind gestiegen. Dies ergibt sich aus dem Entwurf der Steuerberatervergütungsverordnung, die mir vorliegt und die ich für Sie ausgewertet habe.

Diese vier Gebührensätze werden zum 1.1.2025 angehoben

Ihr Steuerberater kennt 4 wesentliche Gebührensätze. Dies sind die Wert-, Beratungs- und Zeitgebühr sowie Tage- und Abwesenheitsgelder. Diese Gebührensätze sollen zum 1.1.2025 angehoben werden, nachdem die letzte Gebührenanpassung im Juli 2020 erfolgte.

1. Die Wertgebühr soll um 6 % steigen, aber so errechnen Sie eine Minderung

Die Wert- oder Gegenstandgebühr soll entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung um 6 % angehoben werden. Sie können diese Wertgebühr nur dann beeinflussen, wenn Sie den Gegenstandswert senken. Dies würde aber z. B. bedeuten, dass Sie Ihren Umsatz bewusst senken, um eine niedrigere Gebühr zahlen zu müssen. Dies macht überhaupt keinen Sinn und daher rate ich von dieser Möglichkeit der Kostenreduzierung ab.



MEIN TIPP

Die Wertgebühr betrifft immer die volle Gebühr, die als 10/10 angegeben ist. Eine Kostenreduzierung könnten Sie dadurch erreichen, dass Ihr Steuerberater bei der Höhe seiner Gebühr mit sich reden lässt. Berechnet er z. B. 20/10 der vollen Gebühr, können Sie sich mit ihm auf 15/10 einigen. Hier haben Sie gute Argumente an der Hand, wenn Sie Ihre Unterlagen immer so gut wie möglich vorbereiten. Dann hat Ihr Steuerberater mit Ihrem Steuerfall weniger Aufwand als mit den sogenannten „Schuhkarton“-Klienten.

BEISPIEL: Ihr Steuerberater erstellt Ihren Jahresabschluss. Bei einem Gegenstandswert in Höhe von 2,1 Mio. € beträgt die volle Gebühr 1.542 € (10/10). Jetzt rechnet er z. B. auf 30/10 hoch. Er stellt Ihnen somit 4.626 € (3 x 1.542 €) in Rechnung. Würde er nur 20/10 in Rechnung stellen, würden Sie für Ihren Jahresabschluss nur noch 3.082 € (1.542 € x 20/10) bezahlen.

2. Ihre Gebühr für die Lohnbuchführung soll um 9 % steigen

Die Gebühr für die Lohnbuchführung soll um 9 % steigen. Aber auch hier hat Ihr Steuerberater einen gewissen Spielraum, mit welchen Beträgen er z. B. die An-, Ab- und Ummeldungen Ihrer Mitarbeiter in Rechnung stellt.

Hinweis: Vor allem die Abrechnung von Baulohn sorgt in der Praxis immer wieder für Probleme. Hier werden Sie keine Kostenreduzierung erreichen können. Tatsächlich müssen Sie froh und glücklich sein, wenn die Baulohnabrechnung bei Ihrem Steuerbüro problemlos funktioniert.

3. Ihr Steuerberater muss minutengenau abrechnen

In der Vergangenheit haben Anwälte für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet. Nach einer Entscheidung des BGH ist dies unzulässig (vgl. Urteil vom 13.2.2020, Az. IX ZR 140/19). Ab dem neuen Jahr muss Ihr Steuerberater bei einer Zeitgebühr minutengenau abrechnen. Prüfen Sie in geeigneten Fällen, ob er sich daran auch hält. Sollte dies nicht der Fall sein, sprechen Sie ihn darauf an, und versuchen Sie, eine Honorarreduktion zu erreichen.

4. So sollen sich die Tage- und Anwesenheitsgelder ändern

Stellt Ihnen Ihr Steuerberater für eine Geschäftsreise ein Tagegeld in Rechnung, muss er sich an folgende Beträge halten. Bei einer Geschäftsreise von bis zu 4 Stunden darf er 30 € in Rechnung stellen. Beträgt die Dauer seiner Geschäftsreise mehr als 4 bis 8 Stunden, sind es 50 € und bei einer Geschäftsreise von mehr als 8 Stunden 80 €.



ACHTUNG

Ein befreundeter Steuerberater ließ sich von seinen neuen Mandanten immer die bisherige Rechnung des Alt-Beraters zeigen. Stellt der Kollege z. B. 15/10 der vollen Gebühr in Rechnung, verlangte er 20/10 oder 30/10. Seine Begründung: Wenn der Mandant mit seinem Alt-Berater zufrieden wäre, würde er nicht wechseln. Warum soll ich billiger sein?